

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung des Parktheaters Bensheim

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 72) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 18.12.2008 für das Parktheater Bensheim folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Räume des Parktheaters Bensheim werden gegen Entrichtung der festgesetzten Nutzungsgebühr für Veranstaltungen bereitgestellt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist ebenso wie die Haus- und Benutzungsordnung Bestandteil und Vertragsinhalt einer jeden Nutzungsvereinbarung.
- (3) Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr und den Nebenkosten zusammen.

§ 2

1. Gebühren

a) Gewerbliche Veranstaltungen:

Gewerblich im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind alle Veranstaltungen, bei denen eine Gewinnerzielung für nicht gemeinnützige Zwecke angestrebt wird.

Grundgebühr: 600,-- EURO

Die Grundgebühr ist festgesetzt für eine Nutzungsdauer von 9 Stunden. Pro Verlängerungsstunde wird ein 10 %-iger Aufschlag auf die Grundgebühr berechnet.

Nebenkosten:

- Für Reinigung, Heizung, Strom, Benutzung der Veranstaltungstechnik 400,-- EURO
- Städtischer Veranstaltungstechniker 200,-- EURO
- Brandsicherheitsdienst gemäß aktueller Feuerwehr-Gebührensatzung
(Dieser Betrag wird als durchlaufender Posten an die Feuerwehr weitergeleitet.)
- Für die Benutzung des Flügels wird keine Gebühr erhoben. Der Nutzer hat

jedoch den Flügel auf eigene Kosten bei der von der Stadt genannten Firma stimmen zu lassen.

Gebühr insgesamt: **maximal 1200,00 EURO**
zuzüglich Brandsicherheitsdienst

(bei einer Nutzungsdauer bis zu 9 Stunden)

Ortsansässigen kommerziellen Veranstaltern kann ein Rabatt bis zu 30 % auf die Grundgebühr eingeräumt werden. Bei mehr als 5 Veranstaltungen pro Jahr 40 %.

- b) Veranstaltungen von Vereinen und Jugendverbänden, Schulveranstaltungen, Veranstaltungen mit gemeinnützigen Zwecken, Veranstaltungen von ortsansässigen Initiativen und Betrieben mit ideeller Zielsetzung (maximal 2 Veranstaltungen pro Veranstalter im Jahr ohne Grundgebühr)

Grundgebühr: 0,00 EURO

Nebenkosten:

- Für Reinigung, Heizung, Strom, Benutzung der Veranstaltungstechnik 400,-- EURO
- Städtischer Veranstaltungstechniker 0,00 EURO
- Brandsicherheitsdienst gemäß der aktuellen Feuerwehr-Gebührensatzung (Dieser Betrag wird als durchlaufender Posten an die Feuerwehr weitergeleitet)

Gebühr insgesamt: **400,-- EURO**
zuzüglich Brandsicherheitsdienst

Für 1 a.) und 1 b.)

Aus der Grundgebühr und den Nebenkosten kann mit der Stadt Bensheim ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

Des weiteren kann die Stadt Bensheim bei Veranstaltungen, die in erhöhtem Maße Aufwendungen und Belastungen erfordern, eine erhöhte Gebühr festsetzen.

Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung des Parktheaters sowie eventuelle Beschädigungen an den Einrichtungen des Hauses werden von der Stadt Bensheim auf Kosten des Nutzers beseitigt.

2. Wiederholungsveranstaltungen

Wird eine Veranstaltung vom gleichen Nutzer am selben Tag wiederholt, so trägt die Gebühr für die zweite und jede weitere Veranstaltung bei

- gewerblicher Nutzung: 40 % der Gesamtgebühr
- Vereinen, Schulen etc.: 100,-- EURO
zzgl. Brandsicherheitsdienst gemäß aktueller Feuerwehr-Gebührensatzung

3. Proben

In der Zahlung der Gebühr (Grundgebühr und Nebenkosten) ist die Benutzung des Bühnenbereiches des Parktheaters für eine Probe bis zu 6 Stunden eingeschlossen.

Falls eine Veranstaltung mehrere Male durchgeführt wird, stehen für diese Veranstaltung maximal 2 Probetermine zur Verfügung. Zusätzliche Probetermine werden gesondert berechnet.

Für jede weitere Probe wird nach der in Abs. 1 unter a.) und b.) festgesetzten Gesamtgebühr wie folgt berechnet.

von 08.00 bis 17.00 Uhr	25%
ab 17.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen	50 %

4. Ausstellungen im Gertrud-Eysoldt-Foyer

- a) Für Ausstellungen wird das Foyer für einen Pauschalbetrag von 100,00 EURO zur Verfügung gestellt.
- b) Die Versicherungskosten der Exponate übernimmt der Aussteller. Die Exponate können über die Stadt Bensheim beim Versicherungsverband für Städte und Gemeinden versichert werden.

5. Veranstaltungen im Gertrud-Eysoldt-Foyer

Für die Nutzung des oberen Foyers für kulturelle Veranstaltungen wird ein Pauschalbetrag von

150,-- EURO

erhoben.

Durch das Kulturbüro kann in begründeten Fällen die zu zahlende Nutzungsgebühr ermäßigt, bzw. erlassen werden.

§ 3

- (1) Die Aufführungsrechte für Veranstaltungen sind von dem jeweiligen Nutzer zu erwerben (z. B. GEMA, Wort, Theaterverlage etc.)
- (2) Der Nutzer übernimmt die aus der Veranstaltung resultierenden Sozialabgaben (Künstlersozialabgabe, Altersversorgungsabgabe).

§ 4

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss.
- (2) Der Nutzer hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.
- (3) Bei Stornierung sind folgende Gebühren zu entrichten:

bis 14 Tage vor der Veranstaltung	kostenlos
bis 7 Tage vor der Veranstaltung	25 %
bis 1 Tag vor der Veranstaltung	50 %
am Veranstaltungstag	75 %

der Gebühren zuzüglich ggfs. Brandsicherheitsdienst.

§ 5

Im ganzen Haus gilt Rauchverbot.

§ 6

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Ausgefertigt am 09.09.2014

Der Magistrat der
Stadt Bensheim

Herrmann, Bürgermeister

I. Grundsatzung

beschlossen am 18.12.2008
veröffentlicht am 27.12.2008
in Kraft getreten am 28.12.2008

II. Nachträge

1. Nachtrag

beschlossen am 24.07.2014
veröffentlicht am 20.09.2014
in Kraft getreten am 01.01.2015
Erhöhung Grundgebühr

2. Nachtrag

beschlossen am 17.12.2015
veröffentlicht am 22.12.2015
in Kraft getreten am 01.01.2016
geändert wurde § 2